

# Auf Kollisionskurs mit der Demokratie: TTIP und CETA in Hamburg

Folgen der EU-Handelsabkommen mit den USA und Kanada



Autor: Thomas Fritz  
Unter Mitarbeit von Florian Kasiske

In Zusammenarbeit mit:



**Thomas Fritz** arbeitet als freier Autor seit vielen Jahren zu internationalen Handels- und Investitionsabkommen. Er veröffentlichte zahlreiche Aufsätze, Studien und Bücher u. a. zur Welthandelsorganisation WTO, zum Dienstleistungsabkommen GATS, zu EU-Handelsverträgen und zu ausländischen Direktinvestitionen. Die sozialen und ökologischen Folgen von Liberalisierung und Privatisierung gehören zu den Schwerpunkten seiner Arbeit.

**Campact** ist eine Bürgerbewegung, mit der 1,5 Millionen Menschen für progressive Politik streiten. Wenn wichtige Entscheidungen anstehen, wenden wir uns mit Online-Appellen direkt an die Verantwortlichen in Parlamenten, Regierungen und Konzernen. Wir debattieren mit Politiker/-innen, schmieden Bündnisse und tragen unseren Protest auf die Straße: mit großen Demonstrationen und lokalen Aktionen. So treiben unsere Kampagnen sozialen, ökologischen und demokratischen Fortschritt voran – für eine Welt, in der alle Menschen in Frieden leben und ihre Freiheit gleichermaßen verwirklichen können.

**Campact** finanziert sich durch Spenden aus dem Kreise der Campact-Aktiven und regelmäßige Beiträge der Campact-Förderinnen und -Förderer. Eine detaillierte Aufstellung der Herkunft und Verwendung der Campact-Mittel finden Sie im Finanz- und Transparenzbericht 2013:  
[www.campact.de/2013glasklar](http://www.campact.de/2013glasklar)

# Auf Kollisionskurs mit der Demokratie: TTIP und CETA in Hamburg

Folgen der EU-Handelsabkommen mit den USA und Kanada

Thomas Fritz  
unter Mitarbeit von Florian Kasiske

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Vorwort  | 4  |
| Zusammenfassung  | 5  |
| 1. Einführung  | 6  |
| 2. TTIP und CETA: Was verbirgt sich dahinter?              | 7  |
| 3. Ratifizierung: Welche Rolle spielt Hamburg?             | 9  |
| 4. Schattenjustiz: Investitionen und Schiedstribunale      | 11 |
| 5. ExxonMobil frackt in Mitte, Bergedorf und Harburg       | 13 |
| 6. Im Visier: Daseinsvorsorge und Subventionen             | 15 |
| 7. Konflikte: Vergabegesetz und Rekommunalisierung         | 17 |
| 8. Handelsumlenkung: Hamburg kann verlieren                | 19 |
| 9. Hände gebunden: Eingriffe in die städtische Regulierung | 22 |
| Fußnoten   | 25 |

# Vorwort

**A**uch wenn es die an den Geheim-Verhandlungen beteiligten Lobbyisten gerne anders malen wollen: Selbst eine bedeutsame Handelsmetropole wie Hamburg hat durch die Abkommen CETA und TTIP kaum etwas zu gewinnen. Zu verlieren hat Hamburg jedoch viel – vor allem das Recht, sich als Gemeinwesen selbstbestimmt zu gestalten. TTIP und CETA laufen auf Kollisionskurs mit der Demokratie.

Die demokratischen Rechte sind doch garantiert, werden manche einwenden – vom Grundgesetz und von der Hamburger Landesverfassung. Doch mit TTIP und CETA entsteht Völkerrecht, das über der Verfassung steht. Damit verändern sich grundlegende Spielregeln. Das Gemeinwohl wird dabei den Interessen internationaler Unternehmen untergeordnet.

Welche Folgen dies für Hamburg haben kann, zeigt der Handels- und Investmentexperte Thomas Fritz an konkreten Beispielen auf. Ob Mieten oder Müllabfuhr, ob Trinkwasser oder Theater, ob Hafen oder Hochbahn: TTIP und CETA lassen keinen sensiblen Bereich unberührt. Dabei streift die vorliegende Untersuchung die bundes- und europaweiten Folgen der Verträge nur am Rande. Doch festzuhalten ist, dass etwa die Zulassung bisher verbotener Chemikalien, ein Wegfall der Buchpreisbindung oder die Vermarktung genmanipulierter Nahrungsmittel auch den Alltag in Hamburg verändern würden.

Besonders brisant ist das vorgesehene Privileg ausländischer Inves-

toren, mit Mitteln jenseits des Rechtsstaats gegen demokratische Entscheidungen vorzugehen. Konzerne können dann vor kommerziellen Geheimtribunalen gegen Beschlüsse des Senats, der Bürgerschaft und der Gerichte klagen – und hohe Entschädigung für „enttäuschte Erwartungen“ erwirken. Selbst Volksentscheide, für deren Verbindlichkeit Hamburgs Bürgerinnen und Bürger so lange gekämpft haben, wären so angreifbar – ein toxischer Schock für die Demokratie in einer Zeit wachsender Entfremdung der Bürgerinnen und Bürger von der Politik.

Als bisher einzige deutsche Stadt wurde Hamburg schon einmal Opfer einer solchen Tribunal-Klage. Die Studie zeigt, wie leicht sich mit CETA und TTIP Ähnliches wiederholen kann. Als Stadt im Fokus internationaler Unternehmen muss Hamburg mit besonders vielen potenziellen Klägern rechnen, was die Freiheit der Hansestadt massiv einschränken kann. Hamburgs Senat – gleich welcher Parteifarben – werden die Hände eng gebunden sein, wenn der Schutz des Trinkwassers, bezahlbaren Wohnens, öffentlicher Bildung und kultureller Vielfalt nurmehr durch hohe Tributzahlungen möglich ist.

Zudem erweisen sich die – von vornherein nicht sehr vollmundigen – Versprechen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung bei näherer Betrachtung nicht als haltbar. Auch Hamburg läuft Gefahr, an Handelsvolumen, Jobs und Wohlstand zu verlieren. Das schränkt die Spielräume für demokratische Gestaltung noch weiter ein. Überaus zweifelhafte Chancen und

nicht beherrschbare Risiken: In Europas Kommunen, Parlamenten und Regierungen wächst der Widerstand gegen CETA und TTIP von Tag zu Tag. Schon bald wird Hamburgs Senat im Bundesrat über die Abkommen abstimmen. Denn als sogenannte „gemischte“ Abkommen, die tief in die Rechte der EU-Staaten und auch der Bundesländer eingreifen, können CETA und TTIP nicht ohne Zustimmung der Länderkammer in Kraft treten.

Die Stimme Hamburgs wird von besonderer Bedeutung sein. Der Stadt der klugen Kaufleute und Vorreiterer freiheitlicher Selbstbestimmung ist es zuzutrauen, Fallstricke in faulen Deals zu erkennen. Es liegt im elementaren Interesse der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt, CETA und TTIP eine klare Absage zu erteilen. Wir hoffen, mit dieser Studie zu der dafür erforderlichen kritischen Debatte beizutragen. Unser herzlicher Dank gilt den zahlreichen Hamburger Organisationen, die uns bei der Erstellung hilfreich zur Seite standen. Hamburgs Demokratie darf nicht über Bord gehen.



**Annette Sawatzki**  
**Campact e. V.**

# Zusammenfassung

**1.** Hamburg wird voraussichtlich über die Annahme von CETA und TTIP mitentscheiden. Die Einstufung der Verträge als sogenannte „gemischte Abkommen“ macht eine Ratifizierung in allen EU-Mitgliedstaaten erforderlich. In Deutschland müssen dann Bundestag und Bundesrat ihre Zustimmung erteilen.

**2.** Hamburg hat bereits negative Erfahrungen mit Investor-Staat-Verfahren gemacht, nachdem Vattenfall gegen Umweltauflagen bei der Betriebsgenehmigung für das Kohlekraftwerk Moorburg vor dem ICSID klagte. Derartige Verfahren können sich künftig häufen, da durch CETA und TTIP zahlreiche weitere Unternehmen Zugang zu diesen Sondergerichten erhalten.

**3.** ExxonMobil könnte ein Investor-Staat-Verfahren anstrengen, sollte Hamburg nach der abgeschlossenen Aufsuchung in Vierlande eine Bewilligung zur Gasförderung unter Einsatz des Frackings versagen. Aufgrund der hohen Bindungswirkung einer Aufsuchungserlaubnis, könnte das US-Unternehmen einen Verstoß gegen das Gebot der „billigen und gerechten Behandlung“ geltend machen und den Streitschlichtungsmechanismus von CETA oder TTIP für eine Investitionsklage nutzen.

**4.** TTIP und CETA würden Hamburger Daseinsvorsorgeleistungen unter Liberalisierungsdruck setzen. Kommerzielle Anbieter mit Niederlassungen in den USA oder Kanada könnten eine Gleichbehandlung beim Zugang zu Hamburger Förder-

mitteln einfordern. Dies wäre denkbar bei privaten Bildungsträgern wie Volkshochschulen und Hochschulen oder Theatern.

**5.** Würde der Streit zwischen der EU und den USA um Subventionen für Boeing und Airbus zu einem Gegenstand von TTIP, stünde den Konzernen möglicherweise der Gang vor Schiedstribunale offen. In kurzer Zeit könnten dann Entschädigungsforderungen in Milliardenhöhe auf Deutschland zukommen, mit negativen Folgen für den Airbus-Standort Hamburg.

**6.** TTIP und CETA können das Hamburgische Vergabegesetz aushebeln. Firmen mit US-amerikanischen oder kanadischen Niederlassungen (darunter auch europäische Versorgungsunternehmen) wäre es u.a. möglich, gegen die Kopplung der Auftragsvergabe an die Einhaltung tariflicher Mindestlöhne vorzugehen.

**7.** Firmen mit US-amerikanischen oder kanadischen Niederlassungen können sich an den erforderlichen Bieterverfahren für die Vergabe der Konzessionen für das Gas- und Fernwärmenetz beteiligen. Kommt es dabei zur Privilegierung eines stadteigenen Mitbieters, könnte das in ein Schiedsverfahren münden. Eine Rekommunalisierung läuft Gefahr, gegen den Ratchet-Mechanismus zu verstoßen.

**8.** Es ist unsicher, wie stark die durch TTIP zu erwartenden Handels-umlenkungseffekte ausfallen werden. Daher kann nicht umstandslos davon ausgegangen werden, dass es in Hamburg zu einem Zuwachs des Handels oder des Güterumschlags

käme. Es ist ebenso möglich, dass potenzielle Zuwächse im Handel mit den USA durch Einbrüche im Austausch mit anderen Ländern überkompensiert werden. In dem Fall käme es auch zu Beschäftigungs- und Lohneinbußen.

**9.** CETA und TTIP können auf vielfältige Weise städtische Regulierungsmöglichkeiten beeinträchtigen. Möglich ist, dass steuernde Eingriffe in den Wohnungsmarkt wie Sozialschutzverordnungen oder die Mietpreisbremse herausgefordert werden. Gewöhnliche Vertragsstreitigkeiten bei Bauvorhaben, die Erhöhung von Hafengebühren, das Verbot von Online-Diensten wie Uber oder gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel in der Pflege können zu internationalen Schiedsverfahren führen.

**10.** Im Hamburger Hafen ansässige Getreideimporteure wie ADM bekommen mit TTIP und CETA Instrumente, um die Zulassungs- und Kennzeichnungsverfahren für genmanipulierte Organismen in der EU aufzubrechen. So ist der in CETA enthaltene Kooperationsmechanismus zur Biotechnologie geeignet, das in der EU geltende Vorsorgeprinzip bei der Risikobewertung von genmanipulierten Lebens- und Futtermitteln auszuhebeln.

# 1. Einführung

**S**elten haben Handelsabkommen in Deutschland zu größeren Kontroversen geführt. TTIP und CETA aber entfachen erstmals eine lebhaft diskutierte Diskussion über die Folgen des Freihandels. Hinter TTIP (Transatlantische Trade and Investment Partnership) verbirgt sich das EU-Abkommen mit den USA, hinter CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) jenes mit Kanada.

Immer hartnäckiger hinterfragt die deutsche Öffentlichkeit die vermeintlichen Segnungen beider Verträge: Steigern sie tatsächlich unser aller Wohlstand, wo diesbezügliche Analysen doch zu überaus widersprüchlichen Ergebnissen führen? Kommt es statt einer erforderlichen Stärkung von Sozial- und Umweltstandards nicht eher zu einem Abwärtswettbewerb, wie sie schon frühere Handelsverträge auslösten? Unterminieren die geplanten Schiedstribunale nicht die Rechtsstaatlichkeit, wenn sie es ausländischen Investoren erlauben, ordentliche Gerichte zu umgehen?

Nicht zuletzt stellen immer mehr Menschen die Frage, welche Konsequenzen diese Verträge bei ihnen vor Ort haben können, in Städten wie Hamburg. Viele international tätige Unternehmen haben Niederlassungen in der Hansestadt. Allein durch ihren Hafen ist sie auf das Engste mit den Weltmärkten verknüpft. Sollte eine solch international vernetzte Metropole nicht zu den Nutznießern der Liberalisierung gehören? Die Hamburger Handelskammer zumindest, die in diesem Jahr ihren 350. Geburtstag begeht, ist sich bei TTIP ihrer Sache sicher. „And the winner is: Hamburg“, verkündet sie optimis-

tisch.<sup>1</sup> Doch profitiert nicht auch in Hamburg nur eine privilegierte Minderheit vom Freihandel, während die Mehrheit anhaltend Einbußen an Wohlstand und Lebensqualität erleidet?

Diese Broschüre gießt Wasser in den Wein der allzu optimistischen Versprechungen, mit denen die Europäische Kommission, die Bundesregierung und die Wirtschaftsverbände eine zunehmend kritische Öffentlichkeit zu beschwichtigen versuchen. Denn tatsächlich können diese Freihandelsabkommen auch in Hamburg zu Risiken führen, die viele Bürgerinnen und Bürger nicht bereit sind zu tragen. Die Publikation liefert Beispiele, in welchen Bereichen TTIP und CETA in das Leben der Hamburgerinnen und Hamburger eingreifen können. Die Analyse stützt sich auf verschiedene Verhandlungsdokumente, von denen ein Teil offiziell veröffentlicht wurde, ein anderer Teil durchsickerte. So haben EU-Behörden mittlerweile den Text des CETA-Abkommens und das Mandat für die TTIP-Verhandlungen veröffentlicht.<sup>2</sup> Daneben machten Nichtregierungsorganisationen durchgesickerte Vertragsentwürfe aus den TTIP- und CETA-Verhandlungen der Öffentlichkeit zugänglich.<sup>3</sup>



**Thomas Fritz**  
Autor

## 2. TTIP und CETA: Was verbirgt sich dahinter?



**H**äufig werden Freihandelsabkommen noch als Verträge wahrgenommen, die dem Abbau von Zöllen dienen, dem klassischen Handelshemmnis für den weltweiten Austausch von Waren. Doch schon seit vielen Jahren beschränken sich derartige Verträge nicht mehr auf den Zollabbau, sondern zielen verstärkt auf die sogenannten nichttarifären Handelshemmnisse ab. Darunter werden staatliche Regulierungen aller Art verstanden: Gesetze, Verordnungen, Umwelt- und Sozialstandards, Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie die Vielzahl von technischen Normen, denen Produkte genügen müssen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. TTIP und CETA können in all diese Bereiche eingreifen.

Da die Zölle im transatlantischen Handel bereits sehr niedrig sind, sagen ökonomische Studien, dass die größten Liberalisierungsgewinne nicht mehr durch den Zollabbau zu erzielen sind, sondern durch die Beseitigung der nichttarifären Hürden. Stellen sich diese prognostizierten Gewinne tatsächlich ein, sollen 80 Prozent davon durch den Abbau handelshemmender Auflagen zustande kommen.<sup>4</sup>

Anders als frühere Freihandelsabkommen der EU, enthalten TTIP und CETA weitreichende Sonderregeln für den Investitionsschutz. Diese Möglichkeit wurde erst mit dem Lissabon-Vertrag geschaffen, der Dezember 2009 in Kraft trat. Dieser verwandelte ausländische Direktinvestitionen in eine Kompe-

tenz Brüssels.<sup>5</sup> Die Handelspolitik wurde bereits 1957 mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge vergemeinschaftet.

Daneben enthalten TTIP und CETA institutionelle Regeln für die Beilegung von Handelsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Dazu enthalten beide Verträge zunächst einen allgemeinen Streit-schlichtungsmechanismus. Dabei handelt es sich um ein sogenanntes Staat-Staat-Verfahren, da es nur von offiziellen Vertretern beider Seiten (also von Regierungen) initiiert werden kann. Gelingt im Zuge eines solchen zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens keine gütliche Einigung, hat die klagende Partei das Recht, eigene Liberalisierungsverpflichtungen

auszusetzen oder von der beklagten Partei Entschädigungen zu fordern.

Hinzu kommen speziell für Investitionsstreitigkeiten vorgesehene Investor-Staat-Schiedsverfahren. Diese sind überaus umstritten, da sie ausländischen Investoren das exklusive Recht einräumen, die nationalen Gerichte der Gastländer zu umgehen und Staaten vor privaten Schiedstribunalen zu verklagen. Diese Tribunale sind mit ordentlichen Gerichten nicht vergleichbar. Hier urteilen keine unabhängigen Richter, sondern Anwälte großer Kanzleien, deren Profite steigen, je häufiger Staaten verklagt werden. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gilt ebenfalls nicht: Nur ausländische Investoren sind klageberechtigt. Die Staaten können nicht klagen, sondern nur Beklagte sein.

Aufgrund der Vergemeinschaftung der Handelspolitik verhandeln die

EU-Mitgliedstaaten nicht mehr selbst mit den USA und Kanada, sondern überlassen dies der EU-Kommission. Allerdings geben die im Rat der Europäischen Union vertretenen Mitgliedstaaten der Kommission ein Mandat mit auf den Weg. Dieses enthält grobe Orientierungen, welche Elemente die Regierungen gerne in einem solchen Vertrag verankert sähen. Das Mandat ist nicht sehr detailliert und räumt der Kommission einen erheblichen Verhandlungsspielraum ein. Bis die EU-Kommission sich mit den Handelspartnern auf einen Vertragstext geeinigt hat, können mehrere Jahre vergehen. Die Verhandlungen mit Kanada über das CETA-Abkommen sind schon recht weit fortgeschritten; sie begannen bereits im Oktober 2009. Im September 2014 verkündeten die EU-Kommission und die kanadische Regierung den formellen Abschluss der Verhandlungen und veröffentlichten den konsolidierten Vertragstext. Das

Ratifikationsverfahren soll Mitte 2015 beginnen.

Die TTIP-Verhandlungen zwischen der EU und den USA begannen im Juli 2013. Deren Abschluss strebt die EU-Kommission bis Ende 2015 an. Ein gemeinsamer Vertragsentwurf liegt bisher noch nicht vor. Doch der CETA-Text und durchgesickerte Verhandlungsdokumente liefern bereits zahlreiche Hinweise dafür, wie auch TTIP aussehen könnte. CETA gilt allgemein als eine Blaupause für TTIP. Da die USA und Kanada Mitglieder der Nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA sind, wird erwartet, dass die Verträge der EU mit den beiden Ländern eine relativ große Ähnlichkeit haben werden. So legte die Kommission bei ihrer öffentlichen Konsultation über die Investor-Staat-Verfahren in TTIP den Entwurf des entsprechenden CETA-Kapitels zugrunde.<sup>6</sup>

## Box 1

### Auf einen Blick: Die zentralen Elemente von TTIP und CETA

**Zollabbau:** Die existierenden Zölle werden vollständig beseitigt, mit Ausnahme einiger „sensibler“ Produkte im Agrarbereich. Der Großteil der Zölle wird bereits mit dem Inkrafttreten der Abkommen auf Null gesetzt, für einen kleinen Teil kann es Übergangsfristen von wenigen Jahren geben.

**Deregulierung:** Der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse ist das Herzstück beider Abkommen. Gesetze, Verordnungen, Standards und Normen dürfen den Handel so wenig wie möglich beeinträchtigen. Eine Privilegierung inländischer Anbieter

ist grundsätzlich untersagt. Wichtiges Instrument der Deregulierung soll die gegenseitige Anerkennung der teils sehr unterschiedlichen Standards sein.

**Investitionsschutz:** TTIP und CETA enthalten umfangreiche Sonderrechte zum Schutz eines breiten Spektrums von Investitionen. Als Investitionen gelten dabei nicht nur Niederlassungen oder Unternehmensbeteiligungen, sondern auch Finanzanlagen, Kredite, Konzessionen oder Patente. Die Sonderrechte beziehen sich jedoch nur auf Investitionen aus dem Ausland. Sie schützen daher vor allem die

Geschäfte transnationaler Konzerne.

**Streitschlichtung:** Beide Abkommen enthalten einen Streit-schlichtungsmechanismus, der nur von offiziellen Vertretern beider Seiten genutzt werden kann – das Staat-Staat-Verfahren. Zusätzlich aber gibt es speziell für Investitionen ein Investor-Staat-Verfahren (Investor-State Dispute Settlement – ISDS). Dieses räumt ausländischen Investoren das exklusive Recht ein, die nationalen Gerichte zu umgehen und Staaten vor privaten Schieds-tribunalen zu verklagen.



## 3. Ratifizierung: Welche Rolle spielt Hamburg?

**H**amburg wird voraussichtlich über beide Handelsverträge mitentscheiden. Dieser Fall tritt ein, wenn TTIP und CETA als sogenannte „gemischte Abkommen“ eingestuft werden. Darunter werden Verträge verstanden, die

Bereiche enthalten, die noch nicht vollständig in die Kompetenz der EU übergegangen sind. Derartige Abkommen müssen nicht nur durch die EU-Institutionen, d.h. den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament, sondern

auch durch jeden EU-Mitgliedstaat ratifiziert werden.

Über die Frage der Einstufung der Verträge schwelt ein Streit zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten. Die Kommission

### Box 2

#### Das kleine Einmaleins der Liberalisierung

**TTIP und CETA enthalten einige wichtige Liberalisierungsprinzipien, die so ähnlich auch in anderen Handels- und Investitionsabkommen enthalten sind. Dabei handelt es sich um grundsätzliche Ge- oder Verbote, die in den Abkommen näher präzisiert oder auch eingeschränkt werden.**

**Marktzugang:** Grundsätzlich verboten sind diverse staatliche Auflagen, die den Marktzutritt US-amerikanischer oder kanadischer Anbieter erschweren oder verhindern: numerische Quoten, Monopole und wirtschaftliche Bedarfstests; Beschränkungen der Zahl zugelassener Unternehmen oder der Menge des Angebots; Grenzen für Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen; Vorschriften für die Wahl der Rechtsform einer Niederlassung.

**Inländerbehandlung:** Der Staat darf amerikanischen oder kanadi-

schen Anbietern keine weniger günstige Behandlung zukommen lassen als den eigenen Anbietern in gleichartigen Situationen. Dieses grundsätzliche Gleichbehandlungsgebot erstreckt sich auch auf Subventionen und andere staatliche Vergünstigungen. Inländerbehandlung und Meistbegünstigung (s.u.) werden auch als Nichtdiskriminierungsprinzipien bezeichnet.

**Meistbegünstigung:** Der Staat darf Anbietern aus den USA oder Kanada keine weniger günstige Behandlung einräumen als den Anbietern aller anderen Drittstaaten in gleichartigen Situationen. So muss z.B. Deutschland amerikanischen Anbietern mindestens die gleichen Vergünstigungen einräumen wie schweizerischen (da die Schweiz nicht der EU angehört, gilt sie bei CETA und TTIP als ein Drittstaat).

**Billige und gerechte Behandlung:** Auf dieses Gebot des Inves-

titionsschutzes stützen sich Investoren am häufigsten, wenn sie vor Schiedstribunalen klagen. Nach der weiten Auslegung der Tribunale gewährt es Investoren ein Recht auf ein „stabiles Regulierungsumfeld“, das ihre „legitimen Erwartungen“ erfüllt. Gesetzesänderungen oder die Einführung neuer Auflagen werden dadurch angreifbar.

**Indirekte Enteignung:** Dieses ist eines der wichtigen in Investitionsabkommen enthaltenen grundsätzlichen Verbote. Im Gegensatz zur direkten Enteignung (wie der Verstaatlichung eines Unternehmens) wird die indirekte als ein „enteignungsgleicher Eingriff“ verstanden, der die Verfügungsrechte eines Investors an seinem Eigentum beeinträchtigt. Zahllose staatliche Auflagen, die die Gewinne eines Investors schmälern, können diesen indirekt enteignen.

sähe es gern, wenn Handelsverträge als reine EU-Abkommen eingestuft würden. Doch der Rat hat sich bereits dafür ausgesprochen,

CETA als „gemischtes Abkommen“ zu behandeln.<sup>7</sup> Ein Gutachten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums bestätigt, dass CETA

mehrere Regelungsbereiche enthält, die nicht in die ausschließliche EU-Kompetenz fallen. Die nationale Ratifizierung sei daher



erforderlich.<sup>8</sup> In Deutschland hieße dies, dass sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat zustimmen müssten.<sup>9</sup> Durch seine Vertretung im Bundesrat wäre also auch der Stadtstaat Hamburg an dieser Entscheidung beteiligt.

Ob Hamburg auch an der Ratifizierung von TTIP beteiligt werden wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Denn die endgültige Entschei-

dung, ob ein Handelsabkommen als gemischt gilt oder nicht, erfolgt erst bei Vorliegen des Vertragstextes. Allerdings sagte EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström bereits, „dass TTIP wahrscheinlich ein gemischtes Abkommen sein wird.“<sup>10</sup>

Aus demokratischer Perspektive sollte die nationale Ratifizierung obligatorisch sein. Denn die Ver-

pflichtungen, die mit den Handelsverträgen eingegangen werden, betreffen nicht nur die Ebene der Europäischen Union. Auch die Gesetzgebung und das Verwaltungshandeln von Bund, Ländern und Kommunen muss an die Vorgaben der Freihandelsabkommen angepasst werden. Da sich Hamburg der Deregulierung durch TTIP und CETA unterwerfen müsste, sollte es darüber auch mitentscheiden dürfen.

## 4. Schattenjustiz: Investitionen und Schiedstribunale

**O**hne Zweifel stellen die in TTIP und CETA vorgesehenen Investitionsschutzregeln mitsamt den Investor-Staat-Verfahren einen der brisantesten Vertragsinhalte dar. Diese Verfahren räumen ausländischen Investoren das Privileg ein, die nationale Gerichtsbarkeit zu umgehen und vor internationalen Schiedstribunalen auf Entschädigung zu klagen, wenn ihre Gewinne durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Das am häufigsten genutzte Forum für derartige Tribunale ist das bei der Weltbank angesiedelte ICSID (International Center for Settlement of Investment Disputes). Investitionsverfahren haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle kletterte bis Ende 2013 auf 568.<sup>11</sup> Die Sondergerichte tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Üblicherweise wird für jeden Fall ein Tribunal aus drei Schiedsrichtern zusammengestellt. Diese sind keine unabhängigen Richter mit festem Gehalt, sondern zumeist Anwälte großer Kanzleien, die pro Fall honoriert werden. Um mög-

lichst viele der lukrativen Fälle zu akquirieren, ermuntern sie Unternehmen dazu, gegen Regierungen zu klagen. Die Kosten eines durchschnittlichen ISDS-Falls belaufen sich auf acht Millionen US\$; mitunter erreichen sie über 30 Millionen US\$. Die Urteile der Sondergerichte sind bindend und es gibt keine Berufungsinstanz.<sup>12</sup>

TTIP und CETA können zu einer Flut neuer Streitfälle führen, denn Tausende von Investoren kommen in den Genuss neuer Sonderklagenrechte. US-Firmen unterhalten knapp 51.000 Niederlassungen in der EU, während EU-Firmen über 24.000 Niederlassungen in den USA verfügen.<sup>13</sup> In Deutschland besitzen US-Firmen rund 6.800 Niederlassungen. 5.200 davon sind im Besitz von US-Unternehmen, die zugleich Niederlassungen in Kanada haben.<sup>14</sup> Folglich könnten bereits durch ein Inkrafttreten von CETA drei Viertel der US-Niederlassungen in Deutschland als Basis für Investitionsverfahren dienen. Umgekehrt sind über 3.500 deutsche Unternehmen in den USA niedergelassen. Mit Hilfe von TTIP

können diese nicht nur gegen unliebsame US-Auflagen vorgehen, sondern auch gegen deutsche Vorschriften. Ausländische Niederlassungen für Investitionsklagen gegen das Heimatland zu nutzen, ist nicht ungewöhnlich (siehe Box 3).

Hamburg durfte bereits einschlägige Erfahrungen mit derartigen Verfahren sammeln, nachdem Vattenfall 2009 gegen die Umweltauflagen bei der Betriebsgenehmigung für das Kohlekraftwerk Moorburg vor dem ICSID klagte (siehe Box 4). Dieser Fall zeigt überdies, dass Konzerne gar nicht unbedingt ein Urteil benötigen, um ihre Interessen durchzusetzen. Aufgrund des Risikos enorm hoher Entschädigungszahlungen können Regierungen bei einem Vergleich einknicken und Auflagen wieder kassieren. Mehr noch: Aufgrund der Entschädigungsrisiken kann bereits die Drohung mit einer Investitionsklage zu einem staatlichen Verzicht auf notwendige Auflagen führen.

## Investitionsklagen gegen das eigene Land

### Meinl Bank gegen Österreich

Seit einigen Jahren schon ermittelt die österreichische Justiz gegen die Wiener Meinl Bank wegen Untreue. Im Dezember 2014 nun informierte eine Anwaltskanzlei die österreichische Regierung, dass der Mehrheitseigentümer der Bank, die in Malta registrierte Briefkastenfirma Far East, eine Entschädigungsklage vor einem internationalen Schiedsgericht einreicht. Durch das Verfahren der österreichischen Justiz sei „der Wert der Meinl Bank – und damit das Investment des Aktionärs Far

East – nachhaltig geschädigt worden“. Es handle sich um eine „de facto Enteignung“. Der Schaden betrage mindestens 200 Millionen €. Die Klage stützt sich auf das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Österreich und Malta.<sup>15</sup>

### Lone Pine gegen Kanada

Der kanadische Öl- und Gaskonzern Lone Pine Resources beantragte im September 2013 die Einrichtung eines Schiedstribunals und verlangte eine Entschädigung von 250 Millionen US \$,

weil die kanadische Provinz Quebec 2011 ein Fracking-Moratorium verhängte und einzelne Bohrlizenzen widerrief. Lone Pine nutzte für die Klage die Registrierung seiner Dachgesellschaft in dem US-Bundesstaat Delaware, einer bekannten Finanzoase, und konnte sich dadurch auf das Investitionsschutzkapitel der nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA berufen. Lone Pine beklagt, dass Vorgehen der kanadischen Provinz sei „willkürlich, unberechenbar und illegal“ gewesen.<sup>16</sup>

## Der Fall Moorburg: Vattenfall gegen Deutschland

Im Jahr 2009 klagte der schwedische Energiekonzern Vattenfall vor einem ICSID-Tribunal gegen Deutschland. Grund waren die Auflagen, die die Hamburger Umweltbehörde bei der Betriebsgenehmigung für das Kohlekraftwerk Moorburg machte. Sie zielten darauf ab, eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Elbe durch die geplante Entnahme von Kühlwasser und die Einleitung

von Abflutwasser zu vermeiden. Vattenfall aber behauptete, durch die Auflagen würde die Investition unwirtschaftlich. Seine Klage stützte Vattenfall auf die von Deutschland unterzeichnete Energie-Charta, einen zwischenstaatlichen Vertrag, der den Gang vor internationale Schiedsgerichte ermöglicht. Von Deutschland forderten die Schweden eine Entschädigung über 1,4 Milliarden €.

Der ICSID-Streitfall wurde im März 2011 mit einem Vergleich beigelegt, dem wiederum eine Vergleichsvereinbarung vor dem Obergericht Hamburg zu Grunde lag. Diese verpflichtete die Umweltbehörde dazu, Vattenfall eine „modifizierte wasserrechtliche Erlaubnis“ zu erteilen, das heißt die ursprünglichen Auflagen wurden zugunsten des Betreibers aufgeweicht.<sup>17</sup>

## 5. ExxonMobil frackt in Mitte, Bergedorf und Harburg



**E**iner der vielen US-Konzerne, die aufgrund ihrer kanadischen Niederlassungen bereits von CETAs Streitschlichtungsmechanismus profitieren können, ist ExxonMobil. Im Dezember 2012 erteilte das für Hamburg verfahrensführende niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie der ExxonMobil-Tochter BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG eine „Erlaubnis zur Aufsuchung

von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken“. Das Erlaubnisfeld „Vierlande“ bezieht sich auf ein riesiges Gebiet von 150 Quadratkilometern im Süden Hamburgs. Diese Fläche entspricht fast 20 Prozent des gesamten Hamburger Stadtgebiets von 755 Quadratkilometern. Sie erstreckt sich über die Bezirke Bergedorf, Mitte und Harburg. Die Kohlenwasserstoffe, die Exxon-

Mobil hofft zu finden, sind die in tiefen Gesteinsschichten vermuteten Schiefergasvorkommen. Bis Ende 2015 darf ExxonMobil prüfen, ob die Vorkommen sich für eine Förderung lohnen würden. Hierzu müsste die umweltschädliche Fracking-Methode angewandt werden, bei der mit hohem Druck und einer mit Chemikalien versetzten Flüssigkeit Risse ins Gestein gesprengt werden. Die Hamburger Umweltbe-

hörde sprach sich gegen die Aufsuchungserlaubnis aus, die federführende Wirtschaftsbehörde jedoch dafür.

Zwar betont die Wirtschaftsbehörde, mit der Aufsuchungserlaubnis gebe es keinen Automatismus für eine spätere Bewilligung und Zulassung der Erdgasförderung, doch hat ExxonMobil dafür faktisch bereits die größte Hürde genommen. Denn entgegen den Beteuerungen der Wirtschaftsbehörde setzt das Bundesberggesetz der Versagung einer Förderbewilligung überaus enge Grenzen, sobald eine Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken einmal erteilt wurde. In §12(2) des Berggesetzes heißt es, dass dem Inhaber einer Aufsuchungserlaubnis die von ihm beantragte Förderbewilligung nur versagt werden darf, „wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind“. Doch sind wesentliche Tatsachen, die es erlauben, eine Aufsuchung aus „überwiegenden öffentlichen Interessen“ zu versagen, bereits vor dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bekannt gewesen.

So äußerte die Umweltbehörde in ihrer ablehnenden Stellungnahme die „Besorgnis, dass (...) der Schutz der für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.“ Ferner betreffe der Untersuchungsraum „mehrere ökologisch sensible Naturschutzgebiete“, die als Natura-2000-Gebiete der EU gemeldet worden seien. Die mit Fracking verbundenen Umweltbeeinträchtigungen seien „mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar“. Ferner seien auch die Siedlungsstrukturen in dem Gebiet unvereinbar mit einer Aufsuchungstätigkeit.<sup>19</sup> All diese wesentlichen Versagungsgründe für eine Förderbewilligung waren zum Zeitpunkt

der erteilten Aufsuchungserlaubnis längst bekannt.

Würde sich Hamburg nach der abgeschlossenen Aufsuchung der Erteilung einer Abbaubewilligung verweigern, wäre dies also schon nach deutschem Recht problematisch. Mit CETA oder TTIP bekäme die ExxonMobil Corporation zusätzlich die Möglichkeit, vor einem Schiedstribunal auf Entschädigung entgangener Gewinne zu klagen. Als Begründung könnte sie einen Bruch ihrer „legitimen Erwartungen“ anführen, mithin einen Verstoß gegen die „billige und gerechte Behandlung“, und dazu auf die hohe Bindungswirkung einer Aufsuchungserlaubnis verweisen. Denkbar wäre auch, dass der US-Konzern zweigleisig vorgeht: eine Klage vor einem deutschen Gericht auf Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abbauversagung, ergänzt um ein Entschädigungsverfahren vor einem Investitionstribunal.

ExxonMobil ist versiert in der Nutzung der Schiedsverfahren. Gegen Kanada klagte eines seiner Tochterunternehmen erfolgreich, nachdem die Provinz Neufundland und Labrador novellierte Richtlinien für die Offshore-Ölförderung erließ. Diese erhöhten den Teil der Einnahmen aus der Ölförderung, den ExxonMobil zugunsten der Provinz in lokale Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten investieren musste. Für die Klage nutzte der Konzern das Schiedsverfahren der Nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA. 2012 urteilte ein ICSID-Tribunal, dass die kanadischen Maßnahmen gegen die NAFTA-Bestimmungen verstießen.<sup>20</sup> In einem weiteren Fall entschied das ICSID im Oktober 2014, dass Venezuela 1,6 Milliarden US \$ an ExxonMobil zahlen müsse, nachdem das südamerikanische Land Exxon-Anteile an Joint Ventures zur Schwerstölförderung nationalisierte.<sup>21</sup> Die ursprünglichen Forde-

rungen des Konzerns beliefen sich auf bis zu 10 Milliarden US \$.<sup>22</sup>

## 6. Im Visier: Daseinsvorsorge und Subventionen



**D**ie EU-Kommission wird nicht müde zu betonen, TTIP und andere EU-Handelsabkommen enthielten „Garantien“ für den Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge: „Sie stellen sicher, dass die Regierungen der EU-Länder mit öffentlichen Diensten weiterhin so verfahren können, wie sie wollen.“<sup>23</sup> Doch ein Blick in den CETA-Vertragstext enthüllt zahlreiche Schlupflöcher, die die kommunale Daseinsvorsorge auch in Hamburg unter Druck setzen können.<sup>24</sup>

So werden zwar in „hoheitlicher Gewalt“ erbrachte Tätigkeiten von Liberalisierungsverpflichtungen

ausgenommen. Geschützt sind dadurch jedoch nur Dienste, die „weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern“ erbracht werden.<sup>25</sup> In weiten Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge konkurrieren jedoch private mit öffentlichen Anbietern. Bei Ver- und Entsorgung, Verkehr, Bildung, Gesundheit oder Kultur gibt es solche Wettbewerbssituationen, sodass die Liberalisierungspflichten grundsätzlich gelten.

Ähnlich ist beim sogenannten public utilities-Vorbehalt. Danach dürfen öffentliche Aufgaben

„staatlichen Monopolen oder ausschließlichen Rechten privater Betreiber“ unterliegen.<sup>26</sup> Doch wird ein großer Teil solcher Tätigkeiten gar nicht als „Monopol“ oder „ausschließliches Recht“ privater Träger erbracht, etwa Pflegeheime, Volkshochschulen oder Musikschulen. Auch bezieht sich die Ausnahme nur auf CETAs Marktzugangsregeln, nicht aber auf die Inländerbehandlung und den Investitionsschutz (siehe Box 2).

Auch Subventionen und andere Vergünstigungen, die die Stadt für öffentliche Aufgaben bereitstellt, können als vertragswidrige Diskriminierung gelten. Zwar nimmt

CETA Subventionen von manchen Vertragsbestimmungen aus, nicht aber von den problematischen Sonderregeln zum Investitionsschutz (Kapitel über Investitionen, Artikel X.14 (5b)).

Kanadische oder US-amerikanische Investoren könnten auf dieser Basis gegen eine Vielzahl städtischer Maßnahmen vorgehen, durch die sie sich diskriminiert fühlen. Der Sprachschul-Konzern Berlitz Corporation könnte die Förderung der Hamburger Volkshochschulen als wettbewerbsverzerrende „indirekte Enteignung“ angreifen.<sup>27</sup>

Dem US-Konzern Laureate Education – zu ihm gehören zwei Hochschulen in Hamburg – wäre es möglich, eine Ungleichbehandlung gegenüber den staatlichen Hochschulen Hamburgs als Vertragsverstoß zu werten.<sup>28</sup>

Auch kommerzielle Kulturanbieter könnten sich dies zunutze machen. Der Musical-Konzern Stage Entertainment etwa verfügt über eine Repräsentanz in den USA, die als Basis für eine Klage auf Gleichbehandlung mit öffentlichen Theatern wie Schauspielhaus und Thalia dienen kann.<sup>29</sup> In CETA

haben die EU und Deutschland zwar Ausnahmen für Unterhaltungsdienstleistungen (entertainment services) eingetragen, diese erstrecken sich jedoch nicht auf die Sonderregeln zum Investitionsschutz.<sup>30</sup> Käme es zu einer Gleichbehandlung, dürfte dies angesichts knapper öffentlicher Kassen dazu führen, dass die Mittel für öffentliche Kultur sinken. Um dies definitiv auszuschließen, bedürfte es eines generellen Ausschlusses des Kultursektors aus den Verträgen – eine kulturelle Ausnahmeklausel, wie sie etwa Frankreich seit vielen Jahren fordert.

## Box 5

### Airbus-Subventionen: Ein Streitfall für TTIP?

Das Airbus-Werk in Hamburg-Finkenwerder ist mit seinen 15.000 Beschäftigten der größte Airbus-Standort in Deutschland und wurde vom Hamburger Senat bereits mit einer hohen Summe subventioniert. Seit über zehn Jahren schon streiten sich die EU und die USA bei der Welthandelsorganisation WTO über unerlaubte Subventionen für Airbus und dessen US-Konkurrenten Boeing, die beiden größten Flugzeugbauer der Welt. Nachdem die USA 2004 gegen die Anschubfinanzierungen für Airbus-Flugzeuge vor das WTO-Schiedsgericht zogen (ein Staat-Staat-Verfahren), konterte die EU mit einer Klage gegen US-Subventionen für Boeing. Dieser er-

bitterte Streit hält bis heute an. Beide Seiten beschuldigen sich wechselseitig, mit ihren Beihilfen dem konkurrierenden Flugzeughersteller Milliardenverluste zuzufügen. Die US-Regierung verlangt als Ausgleich für handelsverzerrende Airbus-Subventionen Entschädigungen von jährlich 7-10 Milliarden US \$.<sup>31</sup>

Da die WTO den Streit bis heute nicht beizulegen vermochte, empfehlen manche Experten eine Verlagerung in den bilateralen Rahmen. So heißt es etwa in einer TTIP-Analyse der regierungsnahen Stiftung Wissenschaft und Politik: „Konflikte zu Themen, für welche die WTO kein hinreichendes Regelwerk besitzt,

sollten bilateral ausgetragen werden. Dazu gehört der Airbus-Boeing-Streit um unerlaubte Subventionen, der ebenfalls seit Jahren bei der WTO anhängig ist und bei dem sich keine Lösung absehen lässt.“<sup>32</sup> Wird dieser Subventionsstreit aber zu einem Gegenstand von TTIP, stünde Boeing und Airbus auch der Gang vor die internationalen Schiedstribunale offen. In relativ kurzer Zeit könnten dann Entschädigungsforderungen in Milliardenhöhe auf Deutschland zukommen, die – anders als bei der WTO – unmittelbar und ohne Berufungsmöglichkeit zu bedienen wären.



## 7. Konflikte: Vergabegesetz und Rekommunalisierung

**C**ETA enthält strikte Vorschriften für die transatlantische Ausschreibung öffentlicher Aufträge, ähnliche Regeln sind auch für TTIP geplant. Kommunen indes versuchen schon seit Jahren, größere Flexibilität im europäischen Vergaberecht zu erreichen. Denn schon der Zwang, Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge europaweit auszuschreiben, nimmt ihnen die Möglichkeit, Aufträge an eigene, gemeinnützige oder ortsansässige Unternehmen zu vergeben. Durch die wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren kommen immer mehr Konzerne zum Zuge, was den Privatisierungsdruck erhöht. Zudem erhält in den Vergabeverfahren meist das billigste Angebot den Zuschlag, so dass soziale und Umweltkriterien ins Hintertreffen geraten.<sup>33</sup> Deshalb verlangen etwa die kommunalen Spitzenverbände eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte, um mehr kommunale Aufträge ausschreibungsfrei vergeben zu können.<sup>34</sup>

CETAs Kapitel über das staatliche Auftragswesen (Government Procurement) enthält Schwellenwerte, ab denen Bundesbehörden, Bundesländer und Gemeinden ihre Aufträge gegenüber kanadischen Bietern öffnen müssen.<sup>35</sup> Die Schwellenwerte werden dabei in Sonderziehungsrechten, einem Währungskorb des IWF, angegeben. 1 SZR entspricht derzeit 1,2140 € (9.1.2015). Laut Annex 2 des Kapitels müssen Bundesländer wie Hamburg Waren und Dienstleistungen ab einem Wert von 200.000 SZR transatlantisch ausschreiben (dies gilt ausdrücklich auch für Krankenhäuser, Schulen, Universitäten und verschiedene soziale



Dienste). Gemäß Annex 3 liegt der Schwellenwert für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen netzgebundener Versorger im Bereich Trinkwasser, Energie und

Verkehr bei 400.000 SZR. Daneben gilt für alle Bauaufträge grundsätzlich eine Schwelle von 5 Millionen SZR. Durch die völkerrechtliche Fixierung der Schwellenwerte hat

die öffentliche Hand praktisch keine Chance mehr, diese wieder im Sinne der Kommunen zu verändern.

Hinzu kommt, dass TTIP und CETA auch die Vergabe- und Tariftreugesetze der Bundesländer untergraben können. Nach §3 des Hamburgischen Vergabegesetzes dürfen Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten wenigstens branchenspezifische Mindestlöhne (nach dem Arbeitnehmerentendengesetz) oder den Hamburger Mindestlohn zahlen (derzeit: 8,50 €). In Verpflichtungserklärungen müssen die Unternehmen ihre Tarifbindung und die gezahlten Bruttolöhne nachweisen. Explizit heißt es in §3(4): „Diese Regelungen gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.“ Ferner enthält das Gesetz Regeln für eine gleiche Entlohnung von Leiharbeitnehmern, für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und eine umweltverträgliche Beschaffung.

Diese Anforderungen können jedoch mit CETAs Vergabekapitel kollidieren. Vor allem die Kopplung an soziale Kriterien ist nicht vorgesehen. Zwar enthält der Vertrag einige Klauseln, die die Bindung an ökologische Kriterien zumindest möglich erscheinen lassen, explizite Sozialstandards wie die Tariftreue fehlen jedoch durchgängig.

Artikel XIV schließlich legt fest, dass entweder das „vorteilhafteste Angebot“ oder dasjenige mit dem „niedrigsten Preis“ den Zuschlag bekommen muss. Ob das „vorteilhafteste Angebot“ aber auch soziale Kriterien einbeziehen dürfte, ist unter Juristen umstritten.<sup>36</sup> Aufgrund all dieser Defizite könnten die Regeln zur Tarifbindung des Hamburger Vergabegesetzes als vertragswidrig interpretiert werden. Auch CETAs Umweltklauseln weisen Schlupflöcher auf, die

eine Kopplung der Auftragsvergabe an ökologische Kriterien angreifbar machen. Diese dürfen nämlich keine „willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung“ oder eine „verkappte Beschränkung des internationalen Handels“ darstellen (Artikel III: Security and General Exceptions).

Dies können sich transnationale Konzerne zunutze machen, die sich um Aufträge der Stadt Hamburg oder ihrer öffentlichen Unternehmen wie der Stadtreinigung oder der Hochbahn bewerben. Mit Verweis auf CETA oder TTIP wäre es Bietern beispielsweise möglich, die im Vergabegesetz geforderte gleiche Entlohnung von Leiharbeitskräften bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge anzugreifen. Auch deutschen und anderen europäischen Unternehmen stünde dieser Weg offen. So verfügt der auch in Hamburg tätige französische Ver- und Entsorger Veolia über Niederlassungen in den USA und Kanada.<sup>37</sup> Das deutsche Abfallunternehmen Alba ist ebenfalls mit zwei Firmen in den USA präsent.<sup>38</sup>

Auch bei der geplanten Rekommunalisierung des Hamburger Gasnetzes und des Fernwärmenetzes sind Bieterverfahren für die Vergabe der Konzessionen vorgesehen. Sollten sich daran Unternehmen mit kanadischen oder US-Niederlassungen beteiligen, könnten auch diese sich auf die Vergaberegeln von CETA und TTIP berufen. So gehörte Veolia Anfang 2014 schon zu den Bietern um die Stromkonzession, zog sich später aber aus dem Verfahren zurück. Nachdem sich auch die übrigen Bewerber zurückzogen, ging der Zuschlag schließlich an die stadteigene Stromnetz Hamburg GmbH.<sup>39</sup> Ob dies auch bei der angestrebten Rekommunalisierung der Gas- und Fernwärmenetze so reibungslos verläuft, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich ist die Privilegierung eines stadteigenen Mitbieters ein vergaberechtliches

Problem, das in ein Schiedsverfahren münden kann, falls sich Mitbewerber diskriminiert fühlen. Der in TTIP und CETA vorgesehene Investitionsschutz erstreckt sich auch auf Konzessionen (siehe CETAs Investitionskapitel, Artikel X.3).

Hinzu kommt, dass eine Rekommunalisierung gegen den sogenannten Ratchet-Mechanismus verstoßen kann, der bereits in CETAs Investitionskapitel verankert wurde. Dieser besagt, dass nur solche Änderungen der gegen CETA verstoßenden Maßnahmen erlaubt sind, die die Konformität mit dem Abkommen erhöhen (Artikel X.14.1c). In der Konsequenz dürfen alle vom Ratchet-Mechanismus erfassten Maßnahmen nur noch „liberaler“ ausgestaltet werden. Eine Privatisierung wieder rückgängig zu machen, könnte folglich gegen diese Klausel verstoßen. Ihr offensichtlicher Zweck ist es, einmal vollzogene Deregulierungen und Privatisierungen in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag unumkehrbar festzuschreiben.

## 8. Handelsumlenkung: Hamburg kann verlieren

**I**n Sachen TTIP verspricht die Hamburger Handelskammer ungebrochenen Optimismus: „Sollte es zu einem Zollabbau mit der Europäischen Union kommen, wäre Hamburg allein wegen des großen Handelsvolumens mit den USA einer der großen Gewinner“, lässt sie verkünden.<sup>40</sup> Nun ist aber das derzeitige Handelsvolumen Hamburgs mit einem einzigen Land kein Indikator dafür, wie sich der gesamte Handel mit allen Ländern durch TTIP verändert. Handelsabkommen haben nämlich die tückische Eigenschaft, nicht nur handelsschaffende, sondern auch handelsumlenkende Effekte auszulösen.

So werden durch den Abbau der tarifären und nichttarifären Handels-

hemmnisse US-Produkte auf dem EU-Markt und EU-Produkte auf dem US-Markt wettbewerbsfähiger gegenüber Produkten anderer Länder. Günstigere US-Waren in Deutschland können so die Waren aus anderen Ländern, seien dies europäische oder überseeische, vom Markt verdrängen. Dieser Effekt sorgt dafür, dass durch TTIP der Handelsaustausch Deutschlands mit den USA zwar ansteigen, mit vielen anderen Ländern aber sinken kann. In der Konsequenz ist nicht auszuschließen, dass das Abkommen zu einer Schrumpfung der wirtschaftlichen Aktivität, der Beschäftigung und der Einkommen führt. Erste Untersuchungen weisen bereits auf diese vielfach verschwiegene Schattenseite von TTIP hin.

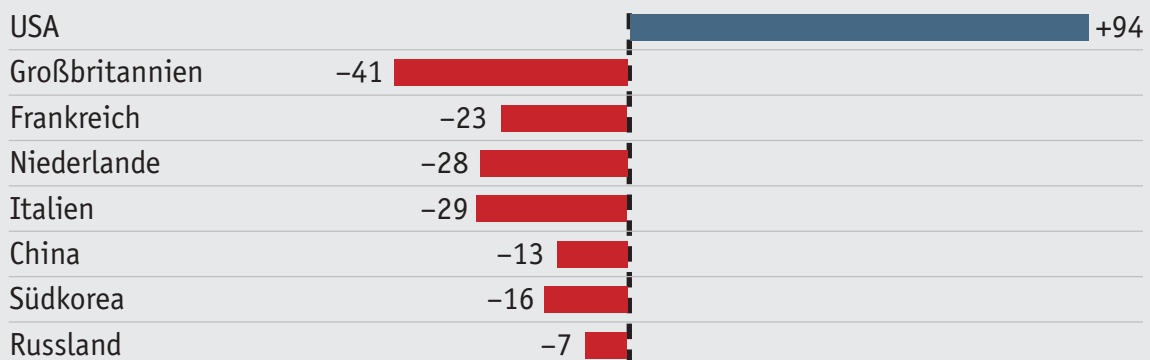
In einer Studie für das Wirtschaftsministerium hat das Münchner ifo-Institut versucht, das Ausmaß der durch TTIP möglichen Umlenkungseffekte für die deutsche Wirtschaft zu ermitteln.<sup>41</sup> Nach den Abschätzungen der Münchner könnte der Handelsaustausch Deutschlands mit den USA zwar stark anwachsen – mit 94 Prozent käme es fast zu einer Verdopplung –, mit fast allen anderen wichtigen Handelspartnern würde der Austausch jedoch einbrechen, darunter alle bedeutsamen EU-Länder. Die Veränderungen betreffen dabei gleichermaßen sowohl die Importe als auch die Exporte mit Deutschlands Handelspartnern (siehe Grafik 1).

Nicht auszuschließen ist nun, dass sich die für Deutschland unter-

Grafik 1

### TTIP: Veränderung des deutschen Außenhandels mit wichtigen Partnern

Im- und Exporte, in Prozent, gegenüber Status quo von 2007, bei umfassender Liberalisierung

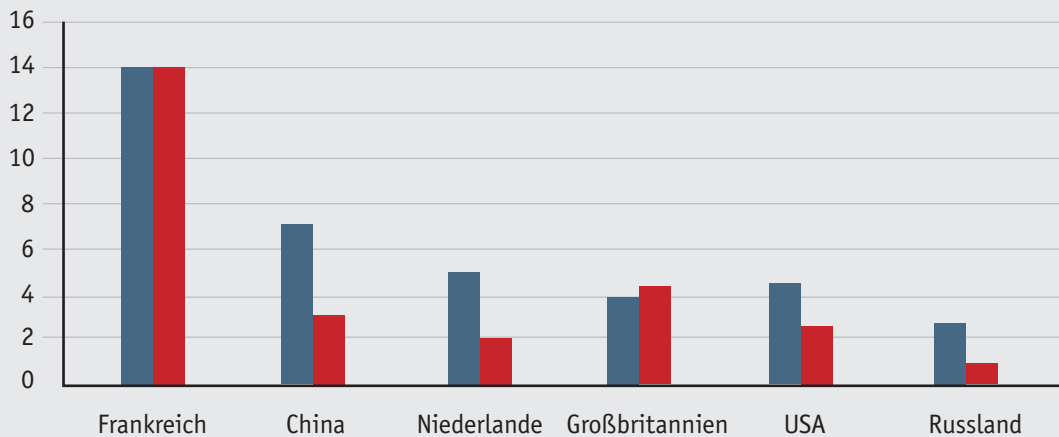


Quelle: Felbermayer et al. 2013

## Hamburg – wichtigste Handelspartner 2013

Mrd. EUR, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

■ Importe ■ Exporte



stellten Handelsumlenkungseffekte so ähnlich auch in Hamburg einstellen. Ein Blick in die Statistik zeigt die derzeit wichtigsten Handelspartner Hamburgs. Zu diesen zählen Frankreich, China, die Niederlande, Großbritannien, die USA und Russland (siehe Grafik 2).

Dem ifo-Institut zufolge würde dank TTIP der deutsche Handel mit all diesen Ländern – mit Ausnahme der USA – deutlich schrumpfen. Trifft dies auch auf Hamburg zu, müsste der Handel mit einem großen Teil der traditionellen Partner sinken. Sehr fraglich ist, ob ein möglicher Zuwachs im Austausch mit den USA die Verluste mit all den anderen Partnern ausgleichen kann – zumal der Hamburger Austausch mit Ländern wie Frankreich oder China größer ist.

Ähnliche Zweifel ergeben sich, wenn die wichtigsten Hamburger Partner im Containerverkehr zugrunde gelegt werden. China ist

derzeit dasjenige Land, auf das der größte Anteil am Containerumschlag im Hamburger Hafen entfällt (siehe Grafik 3).

Sollte das Szenario des ifo-Instituts auch auf Hamburg zutreffen und der Handel mit China um 13 Prozent schrumpfen, würde dieser Einbruch durch eine mögliche Zunahme des Containerumschlags mit den USA bestenfalls kompensiert werden. Da der Handel mit weiteren Partnern wie Russland oder Südkorea im ifo-Szenario aber ebenfalls schrumpft, könnte mit TTIP der gesamte Umschlag im Hamburger Hafen gegenüber dem derzeitigen Aufkommen auch sinken.

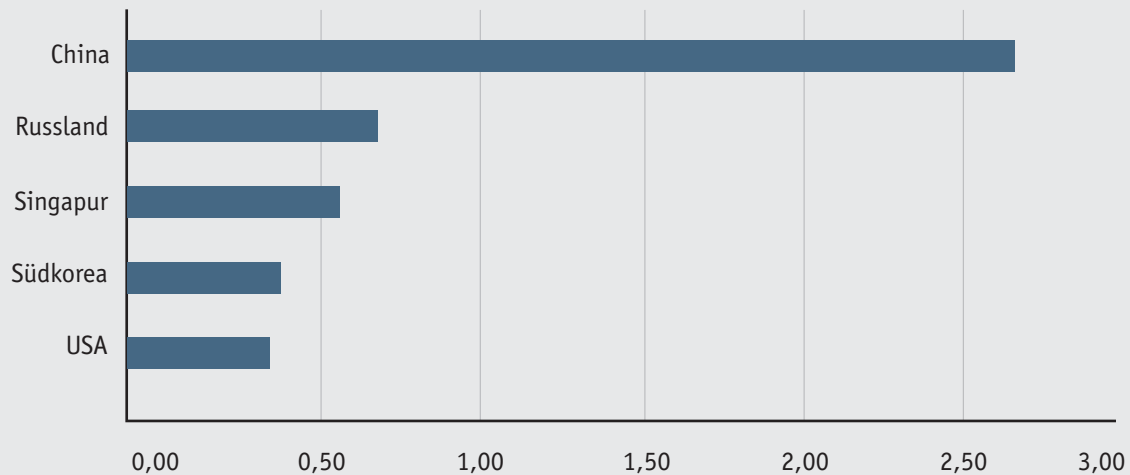
Die ifo-Szenarien müssen allerdings mit Vorsicht interpretiert werden. Das Institut leitet die handelsschaffende Wirkung von TTIP von früheren Handelsabkommen ab – eine wissenschaftlich umstrittene Methode.<sup>42</sup> Hinzu kommt, dass die ifo-Forscher eine

sehr umfassende Liberalisierung unterstellen, die neben der Abschaffung der Zölle auch eine überaus weitreichende Beseitigung nichttarifärer Barrieren umfasst. Daneben muss berücksichtigt werden, dass es sich um „Langfristeffekte“ handelt, „die ihre volle Wirkung erst im Ablauf von 10-20 Jahren entfalten“, so die ifo-Studie.<sup>43</sup> Trotz dieser wichtigen Vorbehalte aber: Wissenschaftlich unumstritten ist, dass es Handelsumlenkungseffekte tatsächlich gibt.

Erste Studien stützen den Befund, dass die handelsumlenkenden die handelsschaffenden Effekte überkompensieren könnten. So ermittelte die Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung (ÖFSE) mögliche Folgen von TTIP auf den Binnenhandel in der EU. Danach führt die Zunahme des Austausches mit den USA dazu, dass die Exporte fast aller EU-Mitglieder in ihre EU-Nachbarstaaten sinken. Im

### Hamburg – Top 5-Partner im See-Containerverkehr

2013, in Millionen T EUR, [www.hafen-hamburg.de](http://www.hafen-hamburg.de)



Durchschnitt aller EU-Länder schrumpfen die Intra-EU-Exporte langfristig um 30 Prozent, im Fall Deutschlands um 29 Prozent.<sup>44</sup> Trifft ein solches Szenario zu, hätte TTIP zu einem den Preis, die europäische Integration ökonomisch zu untergraben. Zum anderen würde die EU-Ökonomie weit stärker von Konjunkturschwankungen in den USA abhängig.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Jeronim Capaldo in einer Studie des Global Development and Environment Institute der Tufts-Universität in den USA. Er kalkuliert die TTIP-Effekte mit Hilfe des Global Policy Model der Vereinten Nationen, eine Alternative zu den meist verwendeten, jedoch sehr unzuverlässigen Gleichgewichtsmodellen. Nach Capaldos Ergebnissen führt die Zunahme des EU-Handels mit den USA zu solch starken Umlenkungseffekten, dass die gesamten Exporte der EU-Länder langfristig (bis 2025) sinken, in Südeuropa um 0,7 Prozent, in

Nordeuropa um 2 Prozent, in Deutschland um 1,14 Prozent.

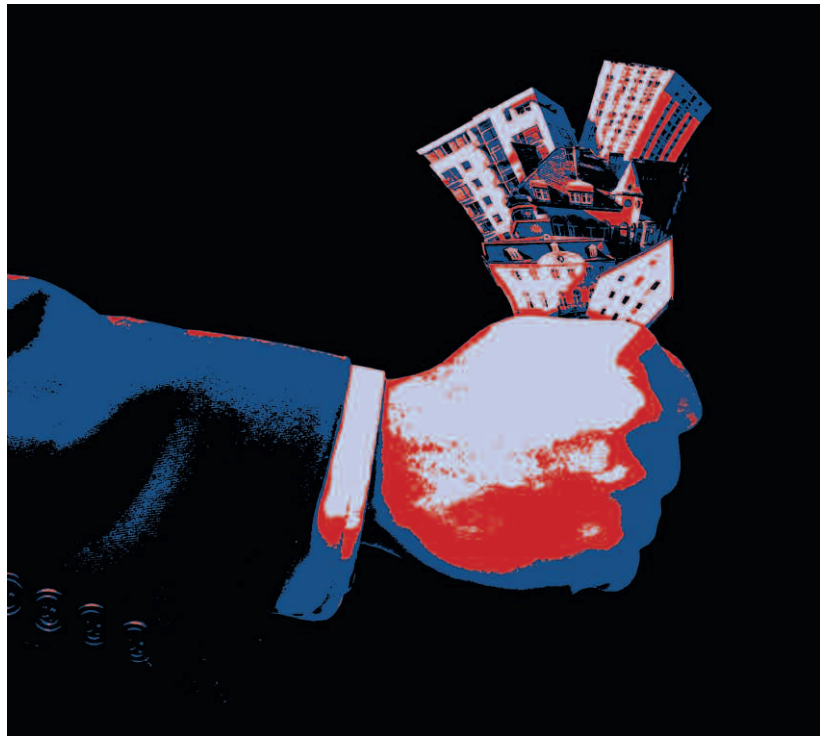
Dieses aber hätte Folgen für das Wachstum, die Beschäftigung und die Löhne. In Deutschland könnte das Wachstum um 0,29 Prozent sinken. 134.000 Arbeitsplätze gingen verloren und das Jahreseinkommen von Arbeitnehmern würde pro Kopf um 3.400 € sinken. In der gesamten EU gingen 583.000 Arbeitsplätze verloren.<sup>45</sup> Es verdichten sich folglich die Erkenntnisse, dass TTIP auch ökonomisch und sozial weit riskanter ist als von offizieller Seite behauptet. Allzu optimistische Erwartungen, wie sie auch die Hamburger Wirtschaft hegt, müssen daher hinterfragt werden.

## 9. Hände gebunden: Eingriffe in die städtische Regulierung

**T** TIP und CETA schränken die städtische Regulierungshoheit auf vielfältige Weise ein. Die Marktzugangs- und Nicht-diskriminierungsregeln können mit einer sozialen Gestaltung des Wohnungsmarktes in Konflikt geraten. Gewöhnliche Vertragsstreitigkeiten führen womöglich zu kostspieligen Entschädigungsklagen, während der Erlass von Gebührenordnungen und die Gewerbeaufsicht herausgefordert werden.

Der Investitionsschutz kann städtischen Maßnahmen zur Steuerung des Wohnungsmarktes Hürden in den Weg legen, etwa den sozialen Erhaltungsverordnungen, die in den Hamburger Bezirken Mitte, Altona und Eimsbüttel erlassen wurden. Diese zielen darauf ab, in Gebieten mit hohem Aufwertungs- und Verdrängungsdruck die bestehende Struktur der Wohnbevölkerung zu schützen. Dazu werden bauliche Änderungen und Modernisierungen, die mietsteigernd wirken, sowie Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen genehmigungspflichtig gemacht.<sup>46</sup> Eine ähnliche Wirkung soll die von der Bundesregierung beschlossene Mietpreisbremse entfalten. Diese erlaubt es den Bundesländern, für maximal fünf Jahre Gebiete mit „angespanntem Wohnungsmarkt“ auszuweisen, in denen der Mietpreis bei Wiedervermietungen von Bestandswohnungen höchstens 10 Prozent über dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf.<sup>47</sup>

Auch wenn die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen mitunter zu



wünschen übrig lässt, können sie doch die Gewinnerwartungen von Immobilieninvestoren beeinträchtigen. Die Deutsche Annington etwa, die derzeit im Begriff ist, den Konkurrenten GAGFAH zu übernehmen, wird nach erfolgter Fusion in Hamburg über einen Bestand von rund 11.000 Wohnungen verfügen.<sup>48</sup> An dem Unternehmen sind mit Blackrock und Sun Life Financial auch US-amerikanische und kanadische Finanzinvestoren beteiligt.<sup>49</sup> Die Ausweisung von Wohngebieten, in denen Erhaltungsverordnungen oder die Mietpreisbremse greifen, ist solchen Firmen ein Dorn im Auge, denn ihr Geschäftsmodell ist ohne Mietsteigerungen oder Umwandlungen kaum realisierbar. Derartige Investoren könnten sich künftig auf

eines der Handelsabkommen stützen, um ihre Gewinne zu verteidigen. Immerhin geht es für eine Firma wie die Deutsche Annington um die mit bundesweit 350.000 Wohnungen erzielbaren Profite. Beim Gang vor ein Schiedsgericht könnte sie die mietpreisbremsenden Maßnahmen als Verstoß gegen die „billige und gerechte Behandlung“ herausfordern.

Vertragsstreitigkeiten bei größeren Bauvorhaben, wie sie Hamburg etwa im Zusammenhang mit der Elbphilharmonie erlebte, können ebenfalls zum Gegenstand von Schiedsverfahren in Washington werden. Dafür sorgt die sogenannte Schirmklausel, die die EU laut eines Entwurfs des Investiti-

onskapitels in TTIP integrieren möchte (Artikel 12.3). Danach muss eine Vertragspartei „jegliche Verpflichtung erfüllen, die sie bezüglich eines Investors der anderen Partei oder einer Investition dieses Investors eingegangen ist“.<sup>50</sup> Nach den weiten Interpretationen internationaler Schiedsribunale umfasst diese Klausel sämtliche Verpflichtungen, die staatliche Instanzen gegenüber Investoren eingegangen sind, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen.<sup>51</sup> Eine ähnliche Klausel findet sich auch im CETA-Text.<sup>52</sup> In der Konse-

quenz wäre jegliche Verletzung eines Hamburger Vertrags mit Unternehmen, an denen US-Investoren beteiligt sind, ein möglicher TTIP-Verstoß. Die Schirmklausel hebt gewöhnliche Vertragsstreitigkeiten, die üblicherweise vom nationalen Vertragsrecht geregelt werden, auf die internationale Ebene des Handelsabkommens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nordamerikanisches Kapital nicht nur bei Bestandsimmobilien (vor allem im Gewerbebereich), sondern auch im Bausektor in Deutschland angelegt ist. Es findet sich bei den in Hamburg tätigen Bau- und Im-

mobiliensfirmen, etwa Hochtief und Bilfinger, an denen US-Aktionäre Anteile halten.<sup>53</sup> Der US-Fonds Castlelake kaufte sich jüngst in ein größeres Hamburger Immobilienportfolio ein, das man teils durch Abriss und Neubau „optimieren“ will.<sup>54</sup> Die in mehreren Hamburger Projekten involvierte österreichische Strabag hingegen verfügt über eine Niederlassung in Kanada.<sup>55</sup> Bei Streitigkeiten mit Hamburger Behörden könnte sie sich künftig auf CETA und deren Schirmklausel berufen.

## Box 6

### Profiteur ADM: Gen-Soja-Importe über den Hamburger Hafen

Im Hamburger Hafen unterhält der US-Getreidehändler Archer Daniels Midland (ADM) ein Terminal mit Silos sowie die größte Ölmühle Europas. Hier verarbeitet das Unternehmen Raps und Sojabohnen zu Schrot und Öl. Das Schrot dient als Futtermittel, das Öl wird in der Lebensmittelindustrie eingesetzt oder in der eigenen Raffinerie zu Biodiesel verarbeitet. Der Getreidehändler importiert große Mengen genmanipulierte Sojabohnen, der Großteil der Sorten stammt vom führenden Gensaatgut-Konzern Monsanto.<sup>56</sup> ADM gehört daher zu jenen Unternehmen, die TTIP und CETA nutzen wollen, um die Zulassungs- und Kennzeichnungsverfahren für genmanipulierte Organismen in der EU aufzubrechen.

So ist ADM Mitglied des Lobbyverbands North American Export Grain Association (NAEGA), der

sich in einer TTIP-Stellungnahme für die „Eliminierung“ der EU-Handelsbeschränkungen für gentechnisch veränderte Getreide- und Ölpflanzen einsetzt. Zu den „höchsten Prioritäten von TTIP“ solle es gehören, die Zeitspanne zwischen der Zulassung genmanipulierter Sorten in den USA und der Genehmigung ihres Imports als Lebens- und Futtermittel in Europa zu verkürzen. Die „asynchrone Zulassung“ von Genpflanzen sei „politisch motiviert“ und Ausdruck einer mangelnden Harmonisierung der EU-Risikobewertungsverfahren mit den „wissenschaftsbasierten“ Ansätzen in den USA.<sup>57</sup>

Überaus beunruhigend ist, dass die EU-Kommission im CETA-Text in dieser Hinsicht bereits riskante Zugeständnisse macht. So enthält Kapitel 29 über „Dialoge und bilaterale Kooperation“ einen speziellen Artikel zur Zu-

sammenarbeit im Bereich der Biotechnologie (Artikel X.03: Bilateral Cooperation on Biotechnology). Als „gemeinsames Ziel“ der Kooperation formuliert der Artikel die „Förderung effizienter wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren“ für Gentech-Produkte. Der Terminus „wissenschaftsbasiert“ ist ein Kampfbegriff der Gentech-Industrie, mit dem sie das im Lissabon-Vertrag der EU verankerte Vorsorgeprinzip umgehen will. Nach dem Vorsorgeprinzip ist es auch ohne den vollständig erbrachten Beweis eines Risikos möglich, Zulassungen zu untersagen. Nach der vermeintlich „wissenschaftsbasierten“ Methode dagegen sind derartige Eingriffe erst dann erlaubt, wenn bereits nachweislich ein Schaden eingetreten ist. Dieser Ansatz birgt folglich erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt.

Von Hamburg erlassene Gebührenordnungen können ebenfalls zum Gegenstand der Freihandelsabkommen werden, sollten sie US-amerikanische oder kanadische Investoreninteressen schädigen. Gegen das von der Hamburg Port Authority erhobene Hafengeld etwa laufen die großen Reedereien Sturm. Die Umschlaggebühren, die Kosten für Lotsen und Schlepper und das Hafengeld seien zu hoch im Vergleich zu Konkurrenzhäfen wie Rotterdam oder Antwerpen, monieren sie. „Die deutschen Seehäfen haben im internationalen Vergleich an Wettbewerbsfähigkeit verloren“ meint der Deutschlandchef von Maersk, Jens-Ole Krenzien. „Das betrifft auch Hamburg.“<sup>58</sup>

Gegen die Hamburger Preispolitik können die Großreedereien künftig auch CETA und TTIP nutzen. Denn die Großen der Branche wie Maersk, MSC oder CGA CGM, sind nicht nur in Hamburg niedergelassen, sondern auch in Kanada und den USA. CETA enthält bereits ein Kapitel über den internationalen Seeverkehr, das nicht nur die Transportrechte (Kabotage), sondern auch den Zugang zu den Hafendienstleistungen liberalisiert (International Maritime Transport Services). Zwar klammern die EU und Deutschland hier noch einige Bereiche des Seeverkehrs aus, die Investitionsschutzregeln jedoch bleiben auf Hafendienste anwendbar – ein gefährliches Schlupfloch.<sup>59</sup> Denn dieses könnte nicht nur dazu dienen, gegen Gebühren vorzugehen, sondern auch gegen Arbeits- und Umweltschutzaufgaben, etwa beim Umgang mit Gefahrgütern.

Auch die US-Online Plattform Uber, deren App „Uber Pop“ private Fahrer an Kunden vermittelt, dürfte sich für TTIP erwärmen. Das Abkommen würde ihr einen Weg jenseits des Rechtsstaats eröffnen, um gegen das Verbot von Uber Pop

durch die Hamburger Verkehrsbehörde vorzugehen. Nachdem das Obergericht Hamburg einen Eilantrag Ubers gegen das Verbot ablehnte, scheiterte das US-Unternehmen im Januar 2015 mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht.<sup>60</sup> Wäre TTIP bereits in Kraft, könnte Uber sich auf das Verbot von Beschränkungen des Marktzugangs berufen, das sich auch auf grenzüberschreitend angebotene elektronische Dienstleistungen wie Apps bezieht. Der elektronische Handel soll sowohl in CETA als auch in TTIP dereguliert werden.

Private Klinikbetreiber, wie die auch in Hamburg ansässigen Helios-Kliniken, bekämen ein zusätzliches Instrument, um sich gegen die Einführung einer gesetzlichen Mindestpersonalbesetzung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zu wehren, wie sie derzeit von Pflegekräften gefordert wird. Eine gesetzliche Erhöhung des Personalschlüssels mindert die hohe Arbeitsbelastung der Pflegekräfte, führt aber womöglich zu Gewinneinbußen, die US-Investoren als Bruch ihrer „legitimen Erwartungen“ betrachten könnten. An der Fresenius-Gruppe – zu ihr gehören die Helios-Kliniken – halten verschiedene US-Anleger wie Blackrock Aktienpakete.<sup>61</sup>



# Fußnoten

- 1** [http://www.hk24.de/servicemarken/presse/downloads/archiv/Pressemeldungen\\_2013/2621230/And\\_the\\_winner\\_is\\_Hamburg.html](http://www.hk24.de/servicemarken/presse/downloads/archiv/Pressemeldungen_2013/2621230/And_the_winner_is_Hamburg.html)
- 2** Consolidated CETA Text:  
[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf); TTIP
- 3** Mandat:  
<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11103-2013-DCL-1/en/pdf>
- 4** Francois, Josep et al. 2013: Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment: An Economic Assessment, Centre for Economic Policy Research, London, März 2013, S. 46-48
- 5** Nach einer verbreiteten Rechtsauffassung erstreckt sich diese Kompetenz allerdings nicht auf Portfolio-Investitionen. Siehe: Mayer, Franz C. 2014: Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ein gemischtes Abkommen dar?, Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 28. August 2014
- 6** [http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul\\_id=179](http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=179)
- 7** Council of the European Union 2014: 3311th Council Meeting, Foreign Affairs, Trade Issues. Press Release, Brüssel, 8. Mai 2014, 9541/14
- 8** Mayer, Franz C. 2014: Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ein gemischtes Abkommen dar?, Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 28. August 2014
- 9** BMWi 2014: Fragen und Antworten zum EU-Kanada-Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA), <http://www.bmw.de/DE/Themen/Aus-senwirtschaft/ceta,did=654766.html>
- 10** <http://www.elections2014.eu/resources/library/media/20141022RES75823/20141022RES75823.pdf>
- 11** UNCTAD 2014: Recent Developments in Investor-State Dispute Settlement (ISDS), IIA Issues Note, No 1, April, [http://unctad.org/en/publicationslibrary/webdiaepcb2014d3\\_en.pdf](http://unctad.org/en/publicationslibrary/webdiaepcb2014d3_en.pdf)
- 12** Eberhardt, Pia/Olivet, Cecilia 2012: Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom. Hrsg.: Corporate Europe Observatory (CEO)/Transnational Institute (TNI)
- 13** <http://www.citizen.org/TAFTA-investment-map>
- 14** <http://www.citizen.org/documents/EU-ISDS-liability.pdf>
- 15** [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20141218\\_OTS0068/mein-bank-causa-aktioner-far-east-schickte-klage-an-republik-oesterreich](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20141218_OTS0068/mein-bank-causa-aktioner-far-east-schickte-klage-an-republik-oesterreich); <http://derstandard.at/2000009536985/Mein-Bank-Aktioner-klagt-Republik-Oesterreich>
- 16** Siehe: <http://www.canadians.org/media/lone-pine-resources-files-outrageous-nafta-lawsuit-against-fracking-ban>
- 17** Vattenfall vs. Germany, ICSID Case No. ARB/09/6, Award, 11. März 2011, Washington DC
- 18** [http://www.vierlaender.de/uploads/ErlGeb\\_Vierl/20121214\\_Bergrechtliche\\_Erlaubnis.pdf](http://www.vierlaender.de/uploads/ErlGeb_Vierl/20121214_Bergrechtliche_Erlaubnis.pdf)
- 19** [http://www.vierlaender.de/uploads/docs/20130320\\_Erlaubnisakte\\_Vierlanden.pdf](http://www.vierlaender.de/uploads/docs/20130320_Erlaubnisakte_Vierlanden.pdf)
- 20** Mobil Investments vs Canada, Decision on Liability and on Principles of Quantum, ICSID Case No. ARB(AF)/07/4, 22. Mai 2012
- 21** Mobil Cerro Negro vs Venezuela, Award, ICSID Case No. ARB/07/27, 9. Oktober 2014
- 22** <http://www.reuters.com/article/2014/10/09/us-venezuela-exxon-idUSKCN0HY20720141009>
- 23** <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1128&serie=793&langId=de>
- 24** Consolidated CETA Text, Published on 26 September 2014, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf)
- 25** CETA, Kapitel über grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel, Artikel X-08: Definitions
- 26** Siehe Consolidated CETA Text, S. 1.500
- 27** [www.berlitz.com](http://www.berlitz.com), [http://en.wikipedia.org/wiki/Berlitz\\_Corporation](http://en.wikipedia.org/wiki/Berlitz_Corporation)
- 28** <http://www.laureate.net/OurNetwork/Europe/Germany/BiTSBusinessandInformationTechnologySchool#t1>; <http://www.laureate.net/OurNetwork/Europe/Germany/BTKGroup#t1>
- 29** <http://stageentertainmentusa.com/>
- 30** Siehe Consolidated CETA Text, S. 1507 und S. 1576
- 31** Subsidies Enforcement Annual Report to the Congress, Joint Report of the Office of the United States Trade Representative and the United States Department of Commerce, Februar 2014
- 32** Mildner, Stormy-Annika/Schmucker, Claudia 2013: Abkommen mit Nebenwirkungen? Die EU und die USA stehen vor Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 26, Mai 2013
- 33** Schulten, Thorsten et al. 2012: Pay and Other Social Clauses in European Public Procurement, WSI/Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf, Dezember 2012
- 34** Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2014: Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament, 10.4.2014

- 35** Siehe konsolidierter CETA-Text, S. 658ff.
- 36** Krajewski, Markus/Krämer, Rike 2013: Die Auswirkungen des revidierten WTO-Übereinkommens über öffentliche Beschaffungen („Government Procurement Agreement“, GPA) von 2012 auf soziale und arbeitnehmerfreundliche Beschaffungsentscheidungen. Abschlussbericht, Hans-Böckler-Stiftung, Februar
- 37** <http://www.veolianorthamerica.com/en>
- 38** <http://www.alba.info/en/alba-group/about-us/our-companies.html>
- 39** <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/franzoesischer-konzern-veolia-konkurriert-um-hamburger-stromkonzession-a-950465.html>; <http://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Stromnetz-Vertrag-unterzeichnet,stromnetz146.html>
- 40** [http://m.hk24.de/servicemarken/presse/downloads/archiv/Pressemeldungen\\_2013/2621230/And\\_the\\_winner\\_is\\_Hamburg.html](http://m.hk24.de/servicemarken/presse/downloads/archiv/Pressemeldungen_2013/2621230/And_the_winner_is_Hamburg.html); <http://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Stromnetz-Vertrag-unterzeichnet,stromnetz146.html>
- 41** Felbermayer, Gabriel et al. 2013: Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Endbericht, Ifo Institut, München, Januar 2013
- 42** Raza, Werner, et al. 2014: Assess\_TTIP: Assessing the Claimed Benefits of the Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), Final Report, ÖFSE, Austrian Foundation for Development Research, Vienna, 31 March 2014. Stephan, Sabine 2014: TTIP – Das Märchen vom Wachstums- und Beschäftigungsmotor, Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO direkt, Analysen und Konzepte zur Wirtschaftspolitik, Oktober 2014
- 43** Felbermayer et al. 2013, S. 69
- 44** Raza, Werner, et al. 2014, S. 6.
- 45** Capaldo, Jeronim, 2014: The Transatlantic Trade and Investment Partnership: European Disintegration, Unemployment and Instability, Tufts University, Global Development and Environment Institute, Working Paper No. 14-03, Oktober
- 46** <http://www.hamburg.de/soziale-erhaltungsverordnungen/>
- 47** [http://www.bmjv.de/DE/Themen/BauenundWohnen/Mietpreisbremse/\\_doc/\\_modernes-mietrecht.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/BauenundWohnen/Mietpreisbremse/_doc/_modernes-mietrecht.html); <http://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Stromnetz-Vertrag-unterzeichnet,stromnetz146.html>
- 48** <http://www.abendblatt.de/hamburg/article134928226/14-000-Wohnungen-in-Hamburg-von-Gagfah-Deal-betroffen.html>
- 49** <http://www.stern.de/wirtschaft/immobilien/fusion-von-gagfah-und-deutscher-annington-vier-gefahren-drohen-2156860.html>; <http://investoren.deutsche-annington.com/websites/da/English/3300/shareholder-structure.html>
- 50** Im Original: “Each Party shall observe any obligation it has entered into with regard to an investor of the other Party or an investment of such an investor.” Der Entwurf findet sich auf einer Webseite der Zeit: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-02/freihandelsabkommen-eu-sonderrechte-konzerne>
- 51** Marshall, Fiona 2011: Risks for Host States of the Entwinning of Investment Treaty and Contract Claims: Dispute Resolution Clauses, Umbrella Clauses, and Fork-in-the-Road. IISD, Best Practices Series, Bulletin 4
- 52** Artikel X.9 des CETA-Investitionskapitels über die „billige und gerechte Behandlung“ (fair and equitable treatment) koppelt die „legitimen Erwartungen“ von Investoren an eine „spezifische Darstellung“ (specific representation) von offizieller Seite. Zu solchen Darstellungen können auch vertragliche Verpflichtungen gehören.
- 53** <http://www.bilfinger.com/investor-relations/aktie/aktionaersstruktur/>; Hochtief: Geschäftsbericht 2013
- 54** [http://www.welt.de/print/die\\_welt/hamburg/article123613039/Hamburger-Investor-gelingt-grosser-Immobilien-Coup.html](http://www.welt.de/print/die_welt/hamburg/article123613039/Hamburger-Investor-gelingt-grosser-Immobilien-Coup.html)
- 55** [http://www.strabag.com/databases/internet/\\_public/content.nsf/web/DE-STRABAG.COM-kanada.html](http://www.strabag.com/databases/internet/_public/content.nsf/web/DE-STRABAG.COM-kanada.html)
- 56** Brendel, Frank 2012: Sojaboom in deutschen Ställen, WWF Deutschland, Berlin
- 57** NGFA/NAEGA: Request for Written Comments Regarding the Proposed Transatlantic Trade and Investment Partnership, gemeinsame Stellungnahme der North American Export Grain Association und der National Grain and Feed Association, 10. Mai 2013
- 58** <http://www.abendblatt.de/wirtschaft/article136093120/Hamburgs-Hafen-ist-zu-teuer.html>
- 59** Siehe Consolidated CETA Text, S. 1513ff.
- 60** <http://www.fr-online.de/wirtschaft/uber-uber-scheitert-vor-verfassungsgericht,1472780,29520802.html>
- 61** [www.fresenius.de/511.htm](http://www.fresenius.de/511.htm)

## **PUBLIKATIONEN ZU TTIP UND CETA**

### **Profit durch Un-Recht**

Wie Kanzleien, SchiedsrichterInnen und Prozessfinanzierer das Geschäft mit dem Investitionsschutz befeuern.

Mit TTIP und CETA sollen Konzerne Staaten verklagen können, vor privaten Schiedsgremien. Eine Bedrohung für Demokratie und Rechtsstaat – und ein glänzendes Geschäft für Wenige. Die Studie bringt Licht ins Dunkel einer aus guten Gründen verschwiegenen Branche.

Herunterladen unter <http://bit.ly/profit-unrecht>

### **TTIP vor Ort**

Folgen der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft für Bundesländer und Kommunen.

Bundesländer und Kommunen werden in ihrem politischen Handlungsspielraum erheblich eingeschränkt, wenn das Handels- und Investitionsabkommen TTIP zwischen der EU und den USA in Kraft tritt. Das zeigt eine Studie des Handelsexperten Thomas Fritz für Campact.

Herunterladen unter <http://bit.ly/TTIP-lang>

### **Impressum**

Thomas Fritz: Auf Kollisionskurs mit der Demokratie: TTIP und CETA in Hamburg.

Folgen der EU-Handelsabkommen mit den USA und Kanada

Herausgegeben von Campact in Zusammenarbeit mit zahlreichen Hamburger Organisationen.

Verden/Hamburg/Berlin, Januar 2015

1. Auflage

Grafik: Zitrusblau GmbH

TTIP und CETA, die EU-Abkommen mit den USA und mit Kanada, entfachen eine lebhaftere Diskussion über die Folgen des Freihandels. Immer hartnäckiger hinterfragt die Öffentlichkeit die vermeintlichen Segnungen beider Verträge: Steigern sie tatsächlich unser aller Wohlstand? Werden Sozial- und Umweltstandards untergraben? Unterminieren die geplanten Schiedstribunale die Rechtsstaatlichkeit?

Immer mehr Menschen stellen die Frage, welche Konsequenzen diese Verträge bei ihnen vor Ort haben können, in Städten wie Hamburg. Viele international tätige Unternehmen sind in der Hansestadt präsent. Sollte eine solch international vernetzte Metropole nicht zu den Nutznießern der Liberalisierung gehören?

Diese Broschüre gießt Wasser in den Wein der optimistischen Versprechungen. Denn tatsächlich können diese Freihandelsabkommen auch in Hamburg zu Risiken führen, die viele Bürgerinnen und Bürger nicht bereit sind zu tragen. Ob Mieten oder Müllabfuhr, ob Trinkwasser oder Theater: Die Publikation liefert Beispiele, in welchen Bereichen TTIP und CETA in das Leben vieler Hamburgerinnen und Hamburger eingreifen können.



**Herausgegeben von Campact e.V. in Zusammenarbeit mit den Hamburger Landesverbänden von:**  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Sozialverband Deutschland (SoVD), Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Attac, Mehr Demokratie, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (Nordkirche), Berufsverband Bildender Künstler, Hamburger Energietisch, Initiative Frackingfreies Hamburg, Initiative gentechnikfreie Metropolregion Hamburg (HH genfrei), Gemeinwohl Ökonomie Hamburg

**Mehr Informationen:**  
[www.campact.de/ttip](http://www.campact.de/ttip)  
[www.campact.de/ceta](http://www.campact.de/ceta)